



# Anlieferungserklärung / Anlieferungskontrollbogen

nach § 8 Abs.4 DepV für die Kreismülldeponie „Heegwald“ in Wertheim – Dörlesberg

Vorgang-Nr./ „gC“.: \_\_\_\_\_

vom Abfallerzeuger / Anlieferer auszufüllen

liegt nicht vor

Deponierung

Verwertung

KFZ-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Abfallerzeuger: \_\_\_\_\_

Anlieferer: \_\_\_\_\_

Zusatz: \_\_\_\_\_

Zusatz: \_\_\_\_\_

Straße, Haus Nr.: \_\_\_\_\_

Straße, Haus Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

## Einstufung des Abfalls

Betriebsinterne Abfallbezeichnung: \_\_\_\_\_

AVV-Schlüssel: \_\_\_\_\_ AVV-Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Zusätzliche Info (z.B. Anlieferform, Verpackung): \_\_\_\_\_

## Rechnung an:

Abfallerzeuger

Anlieferer

Barzahlung

**Ich bestätige, dass sich in der Anlieferung nach meinen Kenntnissen keine Sonderabfälle oder Abfälle befinden, die nach der Abfallsatzung des Landkreises von der Entsorgung ausgeschlossen sind und die angegebene AVV-Nummer korrekt ist. Die Abfälle sind im Main-Tauber-Kreis angefallen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## für Deponie / Anlieferungskontrolle

### Sichtkontrolle des Abfalls nach dem Abladen

Abfall entspricht den Angaben in der grundlegenden Charakterisierung:

ja

nein

Aussehen, Geruch, Konsistenz, Farbe:

unauffällig

auffällig

Anlieferung wurde:

angenommen

abgewiesen

**Bei der Sichtkontrolle auf Aussehen, Geruch, Konsistenz, Farbe ergaben sich folgende Abweichungen zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Umdeklaration / Störstoffe

Fahrzeug wurde wieder beladen, Abfall wurde wieder abgeholt\*:

ja, Fotos liegen bei, \_\_\_\_\_ Anzahl

\* Fax an zuständige Behörde

Rückstellproben entnommen:

ja, \_\_\_\_\_ Anzahl

nein

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anlieferer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Deponie / Abfallkontrolle

**Nach der Abfallsatzung des Main-Tauber-Kreises sind von der Annahme auf der Kreismülldeponie „Heegwald“ in Wertheim-Dörlesberg ausgeschlossen:**

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
  - Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung und Fäkalien
  - Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
  - leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
  - sowie Asche und Schlacken in nicht ausgekühltem Zustand,
  - nicht gebundene oder schwachgebundene Asbestfasern,
  - Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund des Infektionsschutzgesetz (IfSG) behandelt werden müssen.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung und beim Einbau wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlage oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, z. B.:
  - Flüssigkeiten,
  - schlammförmige Stoffe, (z.B. Metallhydroxidschlämme, etc...)
  - großvolumige Abfälle (Kantenlänge über 2 m), z.B. Autowracks, Hölzer, Dämmstoffplatten, Schläuche, etc...
4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können.
5. Gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltung anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
6. Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit dies der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
7. Abfälle, die nicht im Main-Tauber-Kreis angefallen sind.

**Ordnungswidrig handelt nach der Abfallsatzung des Main-Tauber-Kreises insbesondere, wer die bereits oben aufgeführten, nicht zugelassenen Abfälle auf der Deponie Dörlesberg selbst anliefert oder zur Abfuhr bereitgestellt und von einem beauftragten Transporteur anliefern lässt.**

**Aber auch der Transporteur handelt ordnungswidrig, wenn er derartige Stoffe (wie die aufgeführten) oder Abfälle, die nicht im Main-Tauber-Kreis angefallen sind, zur Hausmülldeponie Wertheim-Dörlesberg verbringt.**

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns an!

Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis  
Tel.: 09341/82-4002